Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 72 (1997)

Heft: 9

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Seite wird betreut von Dr. iur. Salome Zimmermann Oertli

Schriftliche Anfragen an: SVW Rechtsdienst Bucheggstrasse 109 8057 Zürich

Fax 01 362 69 71

Telefonische Auskünfte: 01-362 42 40

Mo 09-11 Uhr Di 08-10 Uhr Do 14-16 Uhr

Weil der 1. Oktober in vielen Gemeinden Umzugstermin ist, herrscht Ende September, Anfang Oktober bei den Verwalterinnen und Verwaltern Hochbetrieb. Ein Formular, das für jede neu zu vermietende Wohnung durch ihre Hände geht, ist das Wohnungsabnahmeprotokoll. Interessant ist, dass es vom Gesetz nicht erwähnt wird, aus der Praxis aber nicht wegzudenken ist.

Rechtliche Bedeutung des Wohnungsabnahmeprotokolls

Für die Genossenschaft ist es in doppelter Hinsicht wichtig:

- · Das vom einziehenden Mieter bzw. der einziehenden Mieterin unterzeichnete Einzugsprotokoll ist zusammen mit dem Abnahmeprotokoll ein Beweismittel für von diesen verursachte Schäden. Denn die Mietrechtsrevision hat die früher geltende Vermutung, dass der Mieter bzw. die Mieterin die Wohnung in mängelfreiem Zustand übernommen hat, abgeschafft. Will die Genossenschaft bei Beendigung eines Mietverhältnisses von einem Mieter oder einer Mieterin Schadenersatz für verursachte Schäden verlangen, muss sie unter anderem diesen Schaden beweisen. Dies bedeutet, dass sie darlegen können muss, dass der Schaden bei Mietantritt nicht vorhanden war. Und dieser Beweis wird eben am besten durch Vorlegen des Einzugsprotokolles erbracht.
- Das Wohnungsabnahmeprotokoll ist aber auch eine sog. Mängelrüge. Der Vermieter muss nach Art. 267a Abs. 1 OR bei der Rückgabe der Wohnung deren Mängel prüfen und, sind solche vorhanden, sie sofort dem Mieter bzw. der Mieterin melden. Wird ein Abnahmeprotokoll verfasst und vom ausziehenden Mieter unterzeichnet, ist diese Mängelrüge rechtzeitig erfolgt. Weigert sich der Mieter oder die Mieterin,

Recht

Der 1. Oktober naht

das Protokoll zu unterzeichnen, muss es, um sich in einem allfälligen Prozess keine Chancen zu vergeben, an seine oder ihre neue Adresse eingeschrieben zugestellt werden. Damit kann die Genossenschaft beweisen, dass sie das, was aus ihrer Sicht Mängel sind, gerügt hat. Ob die Mängel wirklich vorhanden sind, kann mit einem solchen Protokoll aber nicht bewiesen werden, und die Genossenschaft tut gut daran, weitere Beweise zu sammeln (Fotos, Augenschein durch weitere Personen, evtl. amtliche Befundaufnahme).

Versäumt die Genossenschaft diese Frist, d.h., rügt sie die Mängel nicht sofort – nach der Rechtsprechung innert 2–3 Tagen, maximal sicher höchstens innert einer Woche –, verliert die Genossenschaft ihren Anspruch auf Schadenersatz, ausser wenn es sich um sog. versteckte Mängel handelt, d.h. solche, die man im Rahmen des bei der Wohnungsabnahme üblichen Verfahrens nicht entdeckt; diese müssen aber sofort nach deren Entdeckung gerügt werden, diesmal mit eingeschriebenem Brief an die neue Adresse des Mieters bzw. der Mieterin.

Es liegt somit im eigenen Interesse der Genossenschaft, sorgfältige Abnahme- und Einzugsprotokolle zu erstellen. Dass der neue Mieter bzw. die neue Mieterin bei der Wohnungsabnahme ebenfalls anwesend ist, ist nur dann von Vorteil, wenn die Wohnung für ihn nicht neu hergerichtet wird. Erfolgt hingegen eine Renovation, wird sie beispielsweise neu gestrichen, sollte die Genossenschaft mit dem neuen Mieter ein eigenes Protokoll erstellen, damit der tadellose Zustand darin festgehalten wird.

Bedeutung der Entschädigungsvereinbarung

Viele Wohnungsabnahmeprotokolle, so auch das des SVW, enthalten gleichzeitig eine Rubrik, in welcher der Betrag festgehalten wird, den der ausziehende Mieter bzw. die ausziehende Mieterin an allfällige Schäden zu bezahlen hat. Der Wert solcher Entschädigungsvereinbarungen muss relativiert werden: Zum einen kann die Vereinbarung wegen sog. Grundlagenirrtums (Art. 24 Ziff. 4 OR) angefochten werden; es wird dann geltend gemacht, er oder sie habe beispielsweise nicht gewusst, dass die Genossenschaft einen Teil des Betrages hätte selber übernehmen müssen, weil der beschädigte Gegenstand bereits teilweise amortisiert gewesen sei. Es muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass neuere Lehrmeinungen davon ausgehen, dass auf diesen Formularen der Umstand, dass mit der gleichen Unterschrift sowohl die Richtigkeit der Beschreibung des Zustandes der Wohnung als auch die Höhe der Entschädigungszahlung bestätigt werde, eine Irreführung des Mieters darstelle, die aufgrund von Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gerügt werden könne. Man kann zwar noch nicht davon sprechen, dass sich die Mehrheit der Autoren so äussert, oder gar, dass entsprechende Gerichtsurteile vorliegen, doch lässt die sorgfältige Baugenossenschaft deshalb vom ausziehenden Mieter bzw. der Mieterin eine separate Entschädigungsvereinbarung unterzeichnen.